



Keine großen Schritte mehr: Manager müssen für ihre Fehler haften.

D&O-VERSICHERUNG

Für ihre Fehler geradestehen

Vorstände von Aktiengesellschaften haften persönlich für Schäden am Vermögen der Aktionäre. Das hat der Gesetzgeber zum 5. August 2009 verankert. Zahlreiche Fragen sind jedoch noch offen, die die Rechtsprechung eventuell später lösen muss.

→ Schädigt ein Vorstand im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit das Vermögen der Aktionäre, so darf eine gegebenenfalls abgeschlossene D&O-Versicherung den Schaden nicht komplett ausgleichen. Der verantwortliche Vorstand ist verpflichtet, zehn Prozent des Schadens selbst zu tragen. Die jährliche Obergrenze beträgt dabei das 1,5-Fache seiner jährlichen Fixbezüge. „Betroffen sind rund 14000 Aktiengesellschaften und deren Vorstände, wenn für Organe der Aktiengesellschaften eine D&O-Versicherung abgeschlossen wurde oder ein solcher Abschluss bevorsteht“, weiß Hans-Joachim Mewis, Ressortleiter D&O bei der VSMA GmbH.

„Der verantwortliche Vorstand ist verpflichtet, zehn Prozent des Schadens selbst zu tragen.“

Hans-Joachim Mewis
Ressortleiter D&O
VSMA GmbH

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Fragen offengelassen, die nun Experten und gegebenenfalls die Gerichte beantworten müssen. Fest steht, dass die Vorschrift nicht für Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder von Aktiengesellschaften gilt. Damit bleibt das Gesetz hinter dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zurück, der sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat in die Pflicht nehmen möchte.

Fraglich ist auch, ob das Gesetz auch für andere Rechtsformen gilt, wie die GmbH, die europäische Gesellschaft (SE) sowie den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Sicher scheint nur, dass die GmbH-Geschäftsführer nicht betroffen sind.

Anpassungsfristen einhalten

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) gilt für alle nach dem 5. August 2009 neu abgeschlossenen D&O-Versicherungen. Ist allerdings die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand verpflichtet, eine D&O-Versicherung ohne Selbstbeteiligung abzuschließen, weil sie dies vor Inkrafttreten des VorstAG vereinbart hat (zum Beispiel im Anstellungsvertrag), so darf die Einführung einer Selbstbeteiligung erst nach Ablauf der Vorstandsbestellung erfolgen, also in der Praxis maximal fünf Jahre später. D&O-Altverträge sind bis spätestens 30. Juni 2010 an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Vorsicht bei Selbstbehalts-Versicherung

Obwohl die Selbstbehalts-Regelung durch eine Versicherung konterkariert wird, ist die Versicherung des obligatorischen Selbstbehaltens im VorstAG nicht ausdrücklich verboten. Vorstände und gegebenenfalls Aufsichtsräte, die die verordnete Eigenbeteiligung nicht tragen möchten oder können, haben somit die Möglichkeit, die Selbstbeteiligung durch eine D&O-Selbstbeteiligungs-Versicherung auf privater Basis abzudecken. Dazu gibt es unterschiedliche Versicherungsmodelle. Bei Abschluss einer Selbstbehalts-Versicherung ist darauf zu achten, dass die Bedingungen der Privatpolice keinesfalls schlechter sind als diejenigen der Unternehmenspolice.

Größte Vorsicht ist beim Abschluss der Unternehmens-D&O-Versicherung und bei der Konzeption der privaten Versicherung der Vorstände geboten. Es sollte hier unbedingt der Rat eines Spezialisten eingeholt werden. ■

KONTAKT

Hans-Joachim Mewis
VSMA GmbH –
ein Unternehmen des VDMA
Telefon +49 69 6603-1538
jmewis@vsma.org



LINK

www.vsma.de